

Stellungnahme des DGB

**Zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen
Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) – BT-Drucksache 16/10809 – sowie
zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08**

Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der DGB begrüßt grundsätzlich jede Erhöhung des Kindergeldes/des Kinderfreibetrages als einen Schritt in die richtige Richtung, allerdings mit folgenden Einschränkungen:

Der DGB tritt dafür ein, dass Kinder und ihre Familien direkt und gleich gefördert werden, in einer Höhe die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch tatsächlich ermöglicht. Dies sicherzustellen - davon ist auch die geplante Höhe des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages noch entfernt. Deutlich wird dies nicht zuletzt im aktuellen Existenzminimumbericht. Aus Sicht des DGB sollte an Stelle von Kinderfreibetrag und Kindergeld deshalb langfristig eine Kindergrundsicherung für alle Kinder angestrebt werden.

Über das niedrigste Nettoäquivalenzeinkommen verfügen nicht Familien mit mehreren Kindern, sondern Alleinerziehende bereits mit nur einem Kind. Die Staffelung der Kindergelderhöhung nach Kinderzahl wird vom DGB deshalb als nicht zielführend erachtet.

Kritisch sieht der DGB ferner, dass Kinder oder Jugendliche, die auf Hartz IV angewiesen sind überhaupt nichts von der Kindergelderhöhung haben, weil diese sofort von den monatlichen Regelsätzen abgezogen wird.

Der DGB hält eine grundsätzliche Reform der Familienförderung für notwendig, in der die Förderung von Kindern im Mittelpunkt steht. In diesem Zusammenhang weist der DGB immer wieder darauf hin, dass auch das Ehegattensplitting auf den Prüfstand gehört, das in seiner gegenwärtigen Form unzeitgemäß und ungerecht ist: es begünstigt unabhängig vom Vorhandensein von Kindern, die Alleinverdienerehe und bevorteilt darüber hinaus die Bezieher hoher Einkommen. Es sollte daher schrittweise umgeformt werden.

Der DGB möchte ferner darauf hinweisen, dass neben einem existenzsichernden Kindergeld der zentrale Schwerpunkt einer Familienförderung auf der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegen muss und weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Sicherstellung von fachlich qualifizierten Kinderbetreuungsangeboten dringend geboten sind.

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen

Der DGB begrüßt, dass eine Vereinfachung der bisherigen Steuervergünstigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen erzielt werden soll. Ebenso begrüßt der DGB, dass ein Abzug von der Steuerschuld, unabhängig vom individuellen Steuersatz, angestrebt wird. Somit kann sich die Neuregelung auch für Steuerpflichtige auswirken, die einen geringen individuellen Steuersatz haben.

Kritisch ist die mögliche Abzugshöhe und unklar bleibt die Abgrenzung der Art der Dienstleistung, für die der Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden kann.

Welche Förderung können Renterinnen/Rentner in Anspruch nehmen können, die nur eine geringe Rente beziehen und keine oder sehr geringe Steuern zahlen? Die gleiche Frage stellt sich für Familien mit Kindern, die auf Grund geringer Einkommen keine oder geringe Steuern zahlen und kaum Steuerschuld haben, von der ein Aufwand für haushaltsnahe Dienstleistungen abzuziehen wäre.

Der DGB empfiehlt dringend, für diese Zielgruppen aus Gerechtigkeitsgründen eine Lösung zu finden, die darin bestehen könnte, Dienstleistungsgutscheine für haushaltsnahe Tätigkeiten auszuhändigen, die bei der Dienstleistung erbringenden Agentur einzulösen sind.

Außerdem muss der Gesetzgeber dringend klären bzw. klarstellen, was unter einer haushaltsnahen Dienstleistung zu verstehen und als solche steuerlich abzugsfähig ist. Kinderbetreuung und Pflegedienstleistungen sind aus der Sicht des DGB keine haushaltsnahen Dienstleistungen, sondern werden von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. von Pflegedienstleistern (ambulant oder stationär) durch jeweiliges Fachpersonal zu tariflicher Entlohnung erbracht - zumindest sollte es so sein.

Es kann nicht sein, dass mit steuerlichen Vergünstigungen ein Niedriglohnsektor im Bereich Kinderbetreuung und Pflege gefördert wird. Hinzu kommt, dass dann diese Regelung zu einem enormen Konkurrenzdruck mit tariflich entlohntem Fachpersonal der Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten führen wird.

Schulbedarfspaket

Grundsätzlich begrüßt der DGB die geplanten zusätzlichen Leistungen für die Schule im SGB II. Der DGB hat diese zusätzlichen Leistungen für Bildung als kurzfristige Maßnahme zur Bekämpfung von Kinderarmut u. a. vorgeschlagen. Mittelfristig sollten die Bildungsausgaben jedoch direkt in den Regelsätzen für Kinder berücksichtigt werden. Diese müssen außerdem jährlich mindestens in Höhe der Preissteigerung angepasst werden.

Die Zusammenhänge zwischen Einkommensarmut, Kinderarmut und Bildungsarmut haben sich in den letzten Jahren in Deutschland verfestigt. Jede Armutsdimension für sich ist ein großes Problem - der unmittelbare Zusammenhang ein Skandal. Das in vielen Studien belegte Muster des schichtspezifischen Zugangs zu (höheren) Bildungseinrichtungen macht eine individuelle Förderung der Kinder aus einkommensschwachen Familien ganz besonders notwendig.

Deshalb sieht der DGB die Einschränkung der zusätzlichen Leistungen für die Schule bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 als kritisch an. Das bedeutet, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien der Zugang zu höherer Bildung weiterhin versagt bleiben wird, weil sie es sich nicht leisten können, das Abitur zu machen. Sie werden so frühzeitig auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gedrängt, auf dem sie jedoch mit niedrigen Abschlüssen schlechtere Chancen haben und überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die Bedürftigkeit kann so kaum überwunden werden, stattdessen werden Einkommens- und Bildungsarmut quasi weitervererbt. Die Leistungen müssen deshalb auch für Schüler/innen der Oberstufe gelten. Die soziale Selektion im deutschen Bildungssystem muss abgebaut werden und Chancengleichheit gewährleistet sein.